

Nutzungsbedingungen eXtra Karte

Sehr geehrte Gäste,

mit den besonderen Leistungen im Rahmen der Leistungsangebote der „eXtra-Karte“, nachstehend auch „X-K“ oder „Karte“ abgekürzt, werden Ihnen besondere Leistungen und Vorteile geboten, um Ihren Aufenthalt in Ruhpolding zu einem besonderen Erlebnis werden zu lassen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

1.1. Die Tourist-Info Ruhpolding, nachstehend „TI-R“ abgekürzt, handelnd für deren Rechtsträger, die Gemeinde Ruhpolding, ist Herausgeberin der X-K und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Karteninhaber.

1.2. Leistungsträger im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Kommunen, Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur X-K als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst, als auch – insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die Karteninhaber zu treffenden Vereinbarungen – das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungsträger.

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

2.1. Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der TI-R als Herausgeberin der Karte und dem Karteninhaber im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungsträger im Rahmen des Vertrags- und Leistungsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Karteninhabern aus EU-Staaten nichts anderes zugunsten des Karteninhabers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt.

2.2. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungsträger gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungsträgers sowie die auf das jeweilige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.3. Die Gastgeber sind nicht berechtigt und von der TI-R nicht bevollmächtigt, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungsträger, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren eigene Leistung bezieht.

2.4. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der TI-R als Herausgeberin, bzw. den Gastgebern als Ausgabestelle der Karte. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die TI-R als Herausgeber, bzw. die Gastgeber verpflichtet, es sei denn es handelt sich bei einer Kartenleistung um Leistungen der TI-R selbst.

2.5. Die TI-R, bzw. die Gastgeber trifft gegenüber dem Karteninhaber bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht.

3. Entgelt für die Karte, Verhältnis der Kartenleistungen zu sonstigen Leistungen

3.1. Die X-K ist für die Nutzungsberechtigten unentgeltlich.

3.2. Weder die Gastgeber noch sonstige Dritte sind berechtigt, für die Karte selbst Entgelte zu fordern oder anzunehmen.

3.3. Bei kostenlosen Leistungen der X-K gemäß dem aktuellem Leistungsverzeichnis sind nicht touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglichen Leistungen der TI-R, bzw. der Gastgeber. Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Sondertransporte und Sonderveranstaltungen unterliegen gesonderten Regelungen und Tarifen. Bitte beachten Sie die aktuelle Preisliste des Freizeitbetriebs.

4. Abschluss des Kartennutzungsvertrags und Ausgabe der Karte

4.1. Die X-K ist ein freiwilliges privatwirtschaftliches Angebot der Herausgeberin und der beteiligten Leistungspartner. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung der Karte besteht nicht.

4.2. Mit dem Angebot auf die tatsächliche Aushändigung der Karte bietet die Herausgeberin, vertreten durch die Gastgeber als Ausgabestellen, dem Nutzungsberechtigten (Siehe Ziff. 5 dieser Bedingungen) den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an.

4.3. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den Kunden, bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zu Stande.

5. Nutzungsberechtigte

5.1. Nutzungsberechtigte für die X-K sind alle touristischen Gäste und Geschäftsreisende (soweit diese Kurbeitrag bezahlen) sowie sonstige Gäste.

5.2. Einwohner von Ruhpolding sind nicht nutzungsberechtigt.

5.3. Soweit im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis, insbesondere für mitreisende Kinder, nicht anderes bestimmt ist, ist nutzungsberechtigt jeweils nur der Karteninhaber selbst.

6. Art und Umfang der Leistungen der Karte in der Grundversion, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhaber des von der Nutzung

6.1. Mit der Aushändigung der Grundversion der Karte ermöglicht die Herausgeberin dem Karteninhaber die Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte aufgeführten Leistungen.

6.2. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

6.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.

6.4. Soweit die Leistungen der Karte außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses zur Karte auch in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverzeichnissen, Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Karteninhaber ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die X-K von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

6.5. Die Leistungsträger können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

6.6. Herausgeber und Leistungsträger können Karteninhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder

Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Karteninhabers oder Nutzungsberechtigten, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungsträgers zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

6.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 6.5 oder 6.6 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 6.5 bestehen keinerlei Ansprüche des Karteninhaber/Nutzungsberechtigten.

7. Geltungsdauer der Karte

7.1. Die Leistungen der X-K können nur während des Aufenthalts des Karteninhabers in einem Beherbergungsbetrieb, bzw. bei einem Privatvermieter oder sonstigen Unterkunftsgeber im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden. Im Falle der Nichtinanspruchnahme besteht kein Wiederholungs- oder Nachholungsanspruch bei künftigen Aufenthalten.

7.2. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

8. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

8.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungsträger vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

8.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungsträger die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungsträger einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

8.3. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

8.4. Der Karteninhaber haftet gegenüber der Herausgeberin oder den Ausgabestellen und den Leistungsträgern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.

8.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungsträger berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.

8.6. Die Karte enthält keinerlei Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Karteninhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.

8.7. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

9. Änderungsvorbehalte bezüglich der Kartenleistungen und dieser Nutzungsbedingungen

9.1. Der Herausgeberin und den Leistungsträgern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch die Herausgeber.

9.2. Änderungen nach Ausgabe der Karte sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Karteninhaber maßgeblich ist, ausgeschlossen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung des Herausgebers und der Ausgabestellen

Die Haftung der Herausgeber aus dem Kartennutzungsvertrag und der Ausgabestellen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des Kartenbesitzers.

11. Verjährung von Ansprüchen

11.1. Für die Verjährung von Ansprüchen gegen die Herausgeber aus dem Kartennutzungsvertrag

und gegen die Ausgabestellen gilt:

a) Vertragliche Ansprüche des Karteninhabers aus dem Kartennutzungsverhältnis verjähren innerhalb eines Jahres.

b) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Karteninhaber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Herausgeber oder der Ausgabestelle als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

c) Die Verjährungsfrist nach a) gilt nicht für Ansprüche aus deliktischer Haftung, für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung durch die Herausgeberin die Ausgabestellen oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

d) Schweben zwischen dem Karteninhaber und dem Anspruchsgegner Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Karteninhaber oder der Anspruchsgegner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

© Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll